



## **Archiv Informationen für Selbständige (Stand 08.10.2020)**

**Die Informationen in diesem Infoblatt sind in einigen Punkten nicht aktuell. Bitte beachten Sie das jeweils aktuelle Infoblatt!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend finden Sie eine Auflistung von möglichen Unterstützungsleistungen, Ansprechpartnern und Handlungsempfehlungen bei akuten Liquiditätsschwierigkeiten selbständiger Bürgerinnen und Bürger.

Die Prozesse entwickeln sich fortlaufend. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auch auf den Webseiten der Landesregierung, des Kreises Schleswig-Flensburg und der IHK-Schleswig-Holstein, die fortlaufend aktualisiert werden.

- Land Schleswig-Holstein
- Kreis Schleswig-Flensburg
- Kreis Schleswig-Flensburg Jobcenter
- Team Selbständige
- IHK Schleswig-Holstein
- Bundesregierung, Information in leichter Sprache und Gebärdensprache

### **1. Grundsicherung / Leistung nach dem SGB II (Hartz 4)**

Selbständige Bürgerinnen und Bürger, in deren Bedarfsgemeinschaft das Einkommen aus selbständiger und ggf. abhängiger Tätigkeit nicht ausreicht, um den aktuellen Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft zu decken, haben Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II.

**Aufgrund der häufigen Nachfrage wird deutlich darauf hingewiesen, dass Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und Leistungen aus der Soforthilfe des Bundes parallel beantragt werden können.**

Die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II sichert Sie und Ihre Familie bei fehlendem oder nicht ausreichendem Einkommen ab. Das Jobcenter Kreis Schleswig-Flensburg als Träger der Grundsicherung übernimmt hierbei:

- die Kosten des Lebensunterhalts
- die Kosten der Unterkunft
- die Kosten für Ihre gesetzliche Krankenversicherung, bzw. Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung

**Bitte beachten Sie unbedingt!**

**Die Leistungen der Soforthilfe vom Bund und vom Land Schleswig-Holstein sollten von Antragstellern auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ausschließlich dafür verwendet**

werden, betriebliche Verluste, die über den Dreimonatszeitraum März – Mai 2020 entstehen, zu kompensieren.

Zur Deckung dieser Finanzierungslücke Ihres Lebensunterhalts dürfen Sie jedoch nicht auf die Leistungen der Soforthilfe zurückgreifen. Die Leistungen der Soforthilfe sind nicht dazu vorgesehen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

**Bitte beachten Sie zur Soforthilfe des Bundes den Punkt 3. dieses Infoblatts.**

Der Gesetzgeber hat am 27.03.2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket I) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie hat das Bundeskabinett diese Erleichterungen nun bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die Veröffentlichung erfolgte im Bundesgesetzblatt am 28.09.2020 (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV)

Rechtliche Grundlage: § 67 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Rechtliche Grundlage: Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung - VZVV

Rechtliche Grundlage: Sozialschutzpaket I

Unter anderem sind folgende befristete Änderungen für im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 gestellte Neuanträge umgesetzt worden:

Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für jeweils die ersten sechs Monate von Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 beginnen. Maßgeblich für die Berechnung der Sechsmonatsfrist ist der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Dies gilt sowohl für Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge. Bei Weiterbewilligungsanträgen ist zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II zu beachten.

Sofern sofort verfügbare Mittel (Bargeld, Bankguthaben, etc.) vorhanden sind, so ist dieses Vermögen zu prüfen und zwar nach den Grenzen des Wohngeldgesetzes:

Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Liegt erhebliches Vermögen vor, ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln (insbesondere § 12 Absatz 2 bis 4 SGB II).

Es reicht aber aus, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller versichert, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt.

**Bitte beachten Sie:**

**Sollten Sie über den ersten Bewilligungszeitraum von sechs Monaten hinaus Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beantragen, so gilt, dass ab dem 07. Monat geprüft werden muss, ob nach §12 SGB II anspruchsausschließendes Vermögen vorliegt.**

- In Bewilligungszeiträumen die bis zum 31.12.2020 beginnen, werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also vorerst gesichert.
- Die abschließende Festsetzung vorläufig bewilligter Leistungen erfolgt nur auf Antrag des Kunden

Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge von Selbständigen auf Grundsicherung vorläufig bewilligt.

[Bundesagentur für Arbeit, Corona-Virus: FAQ zur Grundsicherung](#)

[Bundesfinanzministerium, Corona-Schutzschild, Abschnitt Grundsicherung](#)

[Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zum §67 SGB II](#)

## **Erneute Antragstellung**

Aufgrund mehrfacher Anfrage weisen wir unsere Kundinnen und Kunden darauf hin, dass auch nach Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit und einem erklärten Leistungsverzicht jederzeit erneut ein Antrag gestellt werden kann, sofern Sie nicht ausreichendes Einkommen erzielen, um den Lebensunterhalt der Familie, die Kosten der Unterkunft und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu decken.

Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung immer auf den ersten Tag des Monats zurückwirkt. Beantragen Sie z.B. am 31.05.2020 erstmals oder erneut Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, so erhalten Sie Leistung ab dem 01.05.2020. Denken Sie daher bitte daran, im Zweifelsfall einen erneuten Antrag rechtzeitig zum Ende eines Monats zu stellen.

**Bitte wenden Sie sich zur Antragstellung und für alle Fragen an das Team Selbständige**

**Team Selbständige**

**Poststraße 8, 24837 Schleswig**

**E-Mail: [teamselbstaendige@schleswig-flensburg.de](mailto:teamselbstaendige@schleswig-flensburg.de) \* Fax: 04621 / 3064-70 \* Telefon: 04621 / 3064-0**

## **2. Weitere Leistungen, bzw. Alternativen zur Grundsicherung**

### **• Kindergartenermäßigung**

Sofern Sie Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II haben, haben Sie während des Bewilligungszeitraums für Ihre in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, einen Anspruch auf Ermäßigung der Kindertagesstättengebühren.

Zur Antragstellung auf die Kostenermäßigung wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnort zuständige Sozialzentrum.

[Übersicht der Sozialzentren](#)

### **• Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Grundsicherung nach dem SGB II beziehen, haben Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungspaket erhalten Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen oder Schüler).

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bekommen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Hierzu gehören: persönlicher Schulbedarf, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung in besonderen Einzelfällen, kostenlose Mittagsverpflegung in Schule oder KiTa, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Tagesausflüge

Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB I erhalten die Leistungen ohne besonderen Antrag, wenn der Bedarf geltend gemacht und nachgewiesen wurde. Nur Lernförderung muss extra beantragt werden

[Kreis Schleswig-Flensburg, Bildung und Teilhabe](#)

- **Kinderzuschlag, Notfall-Kinderzuschlag, Wohngeld**

Gegebenenfalls haben Sie vorrangig vor Leistungen nach dem SGB II einen Anspruch auf folgende Leistungen, die Sie auch zusammen in Anspruch nehmen können: Kinderzuschlag, Wohngeld.

Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie ausreicht. Bei Neuansprüchen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend, benannt Notfall-KiZ. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

- [Bundesagentur für Arbeit, Kinderzuschlag](#)
- [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Notfall-KiZ](#)
- [Kreis Schleswig-Flensburg, Wohngeld](#)

Im Rahmen einer Antragstellung prüft das Team Selbständige, ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für diese Leistungen vorliegen und wird Sie auf die Inanspruchnahme hinweisen.

### 3. Staatliche Hilfen

- **Beratungsleistungen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert befristet bis Ende 2020 Beratungen für von der Corona-Krise betroffene Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Mit externer professioneller Hilfe sollen Unternehmen spezifisches Know-how aufbauen und Maßnahmen entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise besser bewältigen zu können.

**Aufgrund der großen Nachfrage sind die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.**

Nähere Informationen finden Sie hier

[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Unternehmensberatung](#)

- **Liquiditätsbeschaffung**

Am Freitag, dem 13.03.2020, haben das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium ein **Maßnahmenpaket zum Schutz der Wirtschaft** beschlossen, das Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen.

- [Bundeswirtschaftsministerium](#)

- [Bundesfinanzministerium](#)
- [Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#)

Es beruht für Selbständige auf drei maßgeblichen Punkten: Kredite und Soforthilfen, Flexibilität der Steuern und Erleichterung der Kurzarbeit.

- **Kredite und Soforthilfe**

- **Kredite**

- **Bund**

Hier liegt die Zuständigkeit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW und bei allen Banken und Sparkassen.

[Bundesfinanzministerium, Corona-Schutzschild, Abschnitt Kredite](#)  
[KfW-Corona-Hilfen](#)

### **KfW-Schnellkredit 2020 für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern**

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen **ab dem 15.04.2020** den neuen KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

[Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW-Schnellkredit 2020](#)

- **Land Schleswig-Holstein**

Hier liegt die Zuständigkeit in der Hauptsache bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, weiterhin bei der Bürgschaftsbank S-H sowie der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft S-H.

[Investitionsbank Schleswig-Holstein](#)  
[Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Bürgschaftsbank-Hilfe](#)  
[Land Schleswig-Holstein, Infoseite](#)

Das Angebot der **Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität** zielt in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen ab, die ein etabliertes Geschäftsmodell haben und ausreichend Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen. Die betroffenen Unternehmen sollten im ersten Schritt auf ihre Hausbank zugehen und den entsprechenden Kapitalbedarf ermitteln. Sodann ist die Einbindung der Förderinstitute sinnvoll.

**Die SH-Finanzierungsinitiative ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.**

[Investitionsbank Schleswig-Holstein, Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität](#)

Der **IB.SH Mittelstandssicherungsfonds** soll Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe unterstützen, die aufgrund der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 23.03.2020 durch staatliche Verordnung in einen Liquiditätsengpass geraten sind.

○ **Soforthilfe**

- **Bund und Länder**

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Juni 2020 – August 2020)

Corona-bedingte Auflagen und Schließungen haben in vielen Branchen zu Umsatzeinbußen geführt. Hier setzt die Überbrückungshilfe an. Sie ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm für den Mittelstand.

Die gemeinsame Antragsplattform für die Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen wurde am 08.07.2020 gestartet. Ab dem 10.07.2020 konnten von den vom Antragsteller beauftragten Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern online Anträge gestellt werden. **Spätmöglichstes Datum für einen Antrag war der 31.08.2020.**

[Bundeswirtschaftsministerium, Pressemitteilung](#)

[Bundeswirtschaftsministerium, Informationen zur Corona-Überbrückungshilfe](#)

- **Bund**

Mit einem unbürokratischen Sofortprogramm stellt der Bund Kleinstunternehmen und Angehörigen der Freien Berufe **mit bis zu 10 Beschäftigten** aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten.

[Bundesfinanzministerium, Corona-Schutzschild, Abschnitt Soforthilfe](#)

[Investitionsbank S-H, Corona Soforthilfe](#)

[Investitionsbank S-H, Corona-Soforthilfe, Antragsformular](#)

Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 als Pandemie eingestuftten Ausbruch von COVID-19 entstanden ist.

Je nach Höhe des im Antrag dargelegten Liquiditätsengpasses beträgt die Soforthilfe:

- bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro
- über 5 und bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro

Für die Anzahl der Beschäftigten ist auf Vollzeitäquivalente abzustellen, das bedeutet, dass Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt.

Die Zahl der Auszubildenden wird dann nicht mitgerechnet, wenn durch deren Hinzuzählung die Obergrenze von 10 Beschäftigten überschritten wird.

**Die Antragsfrist für die Corona Soforthilfe endete am 31.05.2020.**

## - Land Schleswig-Holstein

Landesprogramm Corona Soforthilfe für Unternehmen mit 11 – 50 Beschäftigten

Das Landesprogramm Corona Soforthilfe soll Unternehmen mit **mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten** schnell und unbürokratisch finanziell unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in eine akute existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Antragsberechtigt sind Selbständige, Angehörige der freien Berufe und Unternehmen (einschließlich Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) **mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente).

**Die Antragsfrist für die Corona Soforthilfe endete am 31.05.2020.**

[Investitionsbank S-H, Landesprogramm Corona Soforthilfe \(>10 - 50 Beschäftigte\)](#)

[Investitionsbank S-H, Landesprogramm Corona Soforthilfe, Antragsformular](#)

[Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein, Landesprogramm Corona Soforthilfe \(>10 - 50 Beschäftigte\)](#)

### **Bitte beachten Sie unbedingt!**

Die Leistungen der Soforthilfe vom Bund und vom Land Schleswig-Holstein sollten von Antragstellern auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ausschließlich dafür verwendet werden, betriebliche Verluste, die über den Dreimonatszeitraum März – Mai 2020 entstehen, zu kompensieren.

Zur Deckung dieser Finanzierungslücke Ihres Lebensunterhalts dürfen Sie jedoch nicht auf die Leistungen der Soforthilfe zurückgreifen. Die Leistungen der Soforthilfe sind nicht dazu vorgesehen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

**Bitte beachten Sie zur Sicherung des Lebensunterhalts den Punkt 1. dieses Infoblatts (Grundsicherung).**

## - Künstler, Kultur- und Kreativschaffende

Informationen über weitere Fördermöglichkeiten speziell für Künstler, Kultur- und Kreativschaffende finden Sie unter den Folgenden Links:

[Landeskulturverband Schleswig-Holstein e.V., Nothilfe](#)

[Landeskulturverband Schleswig-Holstein e.V., FAQ-Liste](#)

[Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten, GVL-Coronahilfe](#)

## • Flexibilität der Steuern und Sozialabgaben

[Bundesfinanzministerium, Steuerliche Hilfsmaßnahmen für alle Unternehmen](#)

[Finanzministerium Schleswig-Holstein, Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen](#)

[IHK, Finanzierungshilfen und Informationen für Unternehmen](#)



## ○ **Finanzamt**

- Stundung fälliger Steuerschulden
- Verzicht von Säumniszuschlägen bis zum 31.12.2020
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020
- Anträge auf Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftsteuer
- Es besteht die Aussetzung der regulären dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020

[IHK, Vorlage Stundung / Herabsetzung Steuer](#)

## ○ **Krankenkasse**

- vollständige Erstattung der Sozialbeiträge ausgefallener Arbeitsstunden
- Stundung von Sozialabgaben

[IHK, Vorlage Antrag Stundung Sozialabgaben](#)

## ○ **Künstlersozialkasse**

Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es bei Versicherten und Abgabepflichtigen in der Künstlersozialversicherung zu Einnahmeausfällen unter anderem durch abgesagte Veranstaltungen, zurückgegebene Tickets, etc.

Bei Versicherten, deren Einkommensprognose sich verändert hat, besteht die Möglichkeit, der Künstlersozialkasse die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden den geänderten Verhältnissen angepasst. Bei akuten Zahlungsschwierigkeiten können zudem individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden.

Bei abgabepflichtige Unternehmen kann die monatlichen Vorauszahlung reduziert werden. Bestehen akut Zahlungsschwierigkeiten können auch hier individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden.

Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie hier.

[Künstlersozialkasse, Informationen und Antragsformular](#)

## ● **Erleichterung der Kurzarbeit**

**Kurzarbeitergeld** ist eine Art der staatlichen Zuschüsse, um Angestellte weiter beschäftigen zu können. Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Bislang wurde der Antrag auf Kurzarbeitergeld nur genehmigt, wenn mindestens ein Drittel der Beschäftigten keine Arbeit mehr hatte. Die vom Staat gemeinte Erleichterung bedeutet eine Senkung dieser Zahl: Nun reichen **10% der Beschäftigten** aus (die eine Kürzung von mind. zehn Prozent des Bruttogehalts betroffen sein müssen), um den Zuschuss zu beantragen. Wichtig ist, dass es sich um eine **vorübergehende und nicht vermeidbare Maßnahme** handelt. Mit anderen Worten müssen alle Optionen (Urlaub, Überstundenabbau und Homeoffice) ausgeschöpft sein.

[Bundesagentur für Arbeit, Kurzarbeitergeld](#)



#### **4. Alternative zur Kurzarbeit: der kurzfristige Branchenwechsel von Angestellten**

Eine mögliche Alternative zur Kurzarbeit, insbesondere mit dem Ziel, nach der Krise mit bewährtem Personal wieder zügig durchstarten zu können, ist die Überlassung des eigenen Personals an Betriebe, die akuten Personalbedarf haben (**sogenannte Arbeitnehmerüberlassung**).

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation gibt es neben landwirtschaftlichen Betrieben auch andere Unternehmen, z.B. in der Produktion von Sanitätsgütern, der Lebensmittelhandel, dem Gesundheitswesen und die Logistik, die dringend auf personelle Hilfe angewiesen sind.

Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung und Weiterbildung Schleswig-Holstein bietet hierzu ein Portal an, dass zwischen Unternehmen die Fachkräfte abgeben können und Unternehmen, die dringlich Fachkräfte benötigen, den Kontakt herstellt:

[Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung und Weiterbildung Schleswig-Holstein, Portal Branchenwechsel](#)

#### **5. Arbeitslosenversicherung**

Sollten Sie eine freiwillige Arbeitslosenversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen Ihrer Existenzgründung abgeschlossen haben, sollten Sie die Inanspruchnahme bei einer Existenzgefährdung prüfen.

Eine Gewerbeabmeldung ist dabei voraussichtlich notwendig. Informieren Sie sich bitte diesbezüglich bei der Bundesagentur für Arbeit.

[Bundesagentur für Arbeit, Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung](#)

#### **6. Entgeltfortzahlungsversicherung (Umlage U1)**

Hier werden bestimmte Arbeitgeber verpflichtet genau diese Umlage regelmäßig an die Krankenkassen zu zahlen, um bei Arbeitsausfall durch den Arbeitnehmer eine Erstattung der Lohnkosten und Kostenübernahme durch die Krankenkasse zu erhalten.

[Information zum Entgeltfortzahlungsgesetz / AOK](#)

#### **7. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz**

Gemäß dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) kann ggf. eine Entschädigung für Verdienstausschlag und die laufenden Kosten der ruhenden Unternehmung erfolgen, **sofern im Einzelfall eine Quarantäne behördlich angeordnet wurde.**

**Dies betrifft nicht Unternehmen, die aufgrund der geltenden Allgemeinverfügungen den Betrieb einstellen mussten.**

[Rechtliche Grundlage: § 56 IfSG Entschädigung](#)

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an:

Landesamt für soziale Dienste, Dienstsitz Schleswig, Seminarweg 6, 24837 Schleswig

## **8. Was können Sie selbst tun, um Liquidität sicher zu stellen?**

Bevor es zur Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung kommen muss, können Selbstständige und Unternehmer bereits selbst einen Krisenmodus einleiten und zwei zentrale Maßnahmen hierfür in die Wege leiten:

- **Einnahmen vorziehen:**

Wenn Sie noch offene Rechnungen haben, sollten Sie dafür sorgen, dass diese schnellstmöglich beglichen werden. Hierbei heißt es also Kunden anrufen und um Verständnis in Zeiten des Corona Virus bitten. Außerdem sollten Sie in der Krise auf Skonti und Rabatte verzichten. Erarbeiten Sie, wie Ihre Preise bezahlt werden, auch ohne Rabatte und Diskussionen.

- **Ausgaben zurückstellen:**

Für Sie als Unternehmer gilt das Gegenteil. Betriebsausgaben sollten verzögert und zurückgestellt werden. Bitte prüfen Sie auch etwaige Stundungsmöglichkeiten bei Vermietern / Verpächtern und Möglichkeiten der Minderung von Abschlagszahlungen bei Energieversorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom etc.)